

D Projektgrundlagen
D 4 Kreisverkehrsplätze

D 4.50 Gestaltung Kreiselinnenraum

D 4.51 Merkblatt

1. Zweck

- Einheitliche Regelung der Kreiselinnenraumgestaltung von Verkehrskreisel.

2. Rechtliches

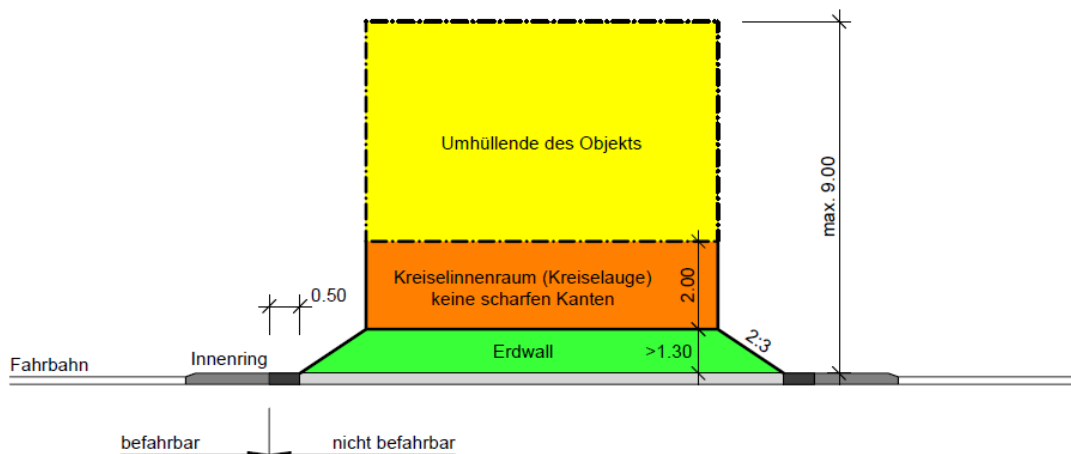
- Grundsätzlich gelten das schweizerische Bundesrecht sowie das Strassengesetz des Kantons Schwyz vom 15. September 1999 (SRSZ 442.110), die entsprechende VSS-Norm 40 263 und weitere über die geometrische Ausgestaltung von Kreiseln, sowie die Normalien des Tiefbauamt Kanton Schwyz.

3. Geltungsbereich

- Der Geltungsbereich begrenzt sich auf Kreisel auf Kantonstrassen.

4. Anforderungen

- Die Insel im Zentrum des Kreisels dient einerseits der Verlangsamung des Verkehrs durch Ablenkung und andererseits dem Brechen der Durchsicht. Im Kreiselaue des Kreisels wird in der Regel ein Erdwall oder aber ein der Abbildung entsprechendes Sichthindernis erstellt, dass sich bezüglich Durchsicht und bei einem Unfall gleich verhält wie der Erdwall. Ein Kreisel kann neben verkehrstechnischen auch gestalterische Funktionen aufweisen. Ein gestalterisches Objekt über dem Sichthindernis muss die verkehrstechnischen Kriterien erfüllen. Insbesondere müssen die Sicherheit und Befahrbarkeit (Busse, Lastwagen, Langholz, Ausnahmetransporte) gewährleistet sein.



D Projektgrundlagen
D 4 Kreisverkehrsplätze

D 4.51 Merkblatt

- Die Gestaltung des Kreiselauges soll in einem ausgewogenen Verhältnis zum Umfeld und zu angrenzenden Zonen stehen. Vorteilhaft ist ein Bezug zur Standortgemeinde oder der Region. Im Weiteren darf das Objekt:
 - sich nicht bewegen, nicht blenden, und nicht aktiv leuchten
 - nicht auf Firmen oder Produkte verweisen (kein Werbezweck)
 - keine scharfen Kanten stirnseitig im unteren Bereich (bis 2.0 m ab maximaler Höhe des Erdwalls) aufweisen
 - bei einem Fahrzeugaufprall nicht in gefährliche Teile zerfallen mit Rücksicht auf den Strassenraum und die Strassenbeleuchtung eine maximale Höhe von 9.0 m ab Fahrbahnniveau nicht übersteigen
 - die Kreiselbeleuchtung nicht beeinträchtigen
 - nicht über die Böschung hinausragen
 - nicht auf die Fahrbahn oder den Randstreifen entwässern
 - den Zugang zu Werkleitungen nicht erschweren oder gar verunmöglichen

5. Finanzierung

- Wird eine Kreiselgestaltung durch die Standortgemeinde vorgenommen, so wird nach Regierungsratsentscheid Nr. 403/2000 vom 21. März 2000, anstelle der ersten Bepflanzung des Kreiselauges die finanziellen Aufwendungen als Kostenbeteiligung in die Gestaltung eingebracht. Im Innerortsbereich beträgt der Entschädigungsansatz 100.-- Fr./m² (Preisbasis April 2000), im Ausserortsbereich beträgt der Entschädigungsansatz 40.-- Fr./m² (Preisbasis April 2000). Die Entschädigung wird entrichtet, wenn die Gestaltungskosten des Kreiselauges mindestens im gleichen Umfang oder höher ausfallen. Fallen die Gestaltungskosten tiefer als die Entschädigung ausfallen werden die effektiven Gestaltungskosten entrichtet. Die Entschädigungsansätze sind der Teuerung unterstellt. Die Teuerung wird anhand des Zürcher Index für Wohnbaupreise berechnet. Als Stichtag für den Entschädigungsansatz gilt das Datum der Projektgenehmigung durch den Regierungsrat. Die Anpassung der Teuerung erfolgt jeweils im April jedes Jahres. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Standortgemeinde. Ausbezahlt wird die Entschädigung nach der Abnahme des Bauwerkes inklusive der Fertigstellung der Kreiselgestaltung.

6. Bewilligungsverfahren

- Für die Kreiselgestaltung muss das ordentliche Baubewilligungsverfahren nach PBG durch die Standortgemeinde durchgeführt werden

7. Ausführung

- Die Ausführung erfolgt in Koordination mit dem Tiefbauamt Kanton Schwyz. Sämtliche Aufwendungen für den Bau der Kreiselgestaltung, sowie Abklärungen bezüglich Haftungsfragen gehen zu Lasten der Standortgemeinde.

D Projektgrundlagen
D 4 Kreisverkehrsplätze

D 4.51 Merkblatt

8. Betrieb und Unterhalt

- Das Objekt bleibt nach der Errichtung im Eigentum der Standortgemeinde. Der Unterhalt und die Instandhaltung des Objektes werden durch die Standortgemeinde auf eigene Kosten durchgeführt. Aufwendungen im Zusammenhang mit Haftungsfragen während des Betriebes und Unterhaltes eines Objektes im Kreiselaage gehen zu Lasten der Standortgemeinde. Das Objekt ist von der Standortgemeinde auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung anzupassen, zu entfernen oder zu versetzen, sofern die Verkehrsicherheit oder ein Neu- oder Ausbau der Strasse dies erfordern.